



Die private Wärmewende und neue Fördermöglichkeiten



LIPPSTADT KANN MEHR!

Vorstellung



Birgit Specovius

Dipl.-Ing. Raumplanung

FB Stadtentwicklung und Bauen
FD Stadtplanung und Umweltschutz
der Stadt Lippstadt



Jan Wollesen

Bauingenieur / Wirtschaftsingenieur

Mitglied der Energiegruppe des Klimanetzwerks

Aktuell Channel Manager bei Viessmann, zuvor GETEC Gruppe, E.ON, C&A Europe, REWE Group & HSG Zander (Apleona).



LIPPSTADT KANN MEHR!

Agenda

1. Herausforderung und Ausblick
2. Wichtige Eckpunkte des Gebäudeenergiegesetzes 2023, in Kraft getreten am 01.01.2024
3. Aktuelle Fördermöglichkeiten
4. Mögliche Ansatzpunkte
5. Zeit für Fragen und Diskussion



LIPPSTADT KANN MEHR!

Hinweis

- Uns liegen nur die **öffentlich zugänglichen Dokumente** zum Gebäudeenergiegesetz (GEG), zum Wärmeplanungsgesetz (WPG) und zum Bundesgesetz effiziente Gebäude (BEG) sowie Gesetzesbegründungen vor.
- Der Überblick über die Gesetze wurde **nach bestem Wissen und Gewissen** zusammengestellt.
- **Keine Garantie für die Vollständigkeit**
- Wir haben aus unserer Sicht die besonders relevanten Punkte für Bürgerinnen und Bürger hervorgehoben.
- Es erfolgt ausdrücklich **keine Rechtsberatung**.



LIPPSTADT KANN MEHR!

STADTLIPPSTADT



LICHT · WASSER · LEBEN

1.- Herausforderung & Ausblick



LIPPSTADT **KANN MEHR!**



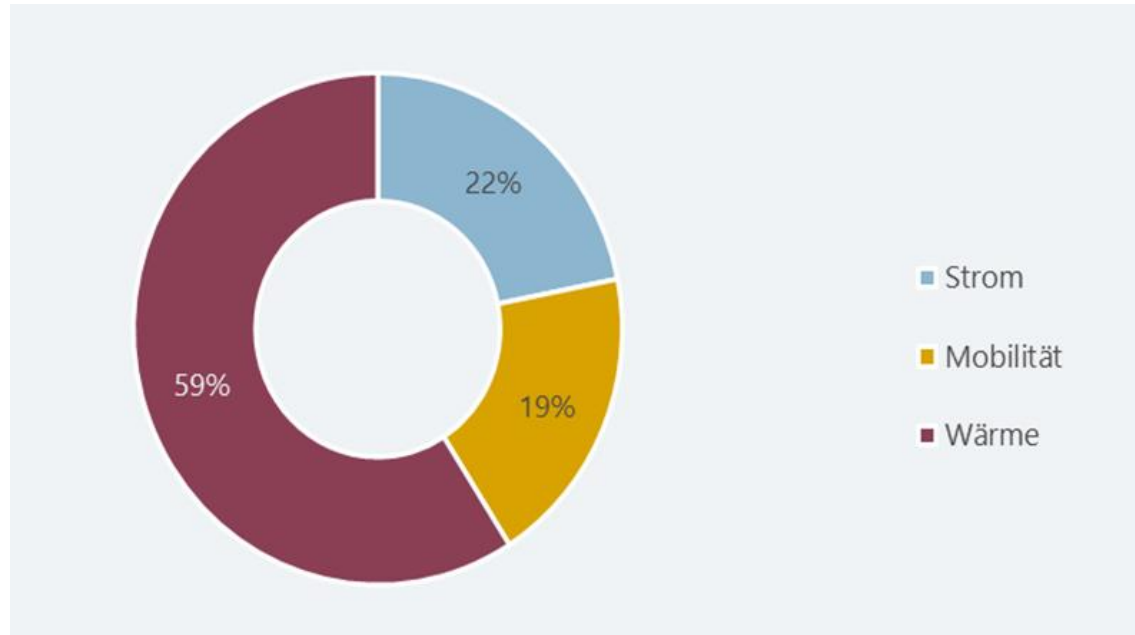


Megatrends der (globalen) Energiewende

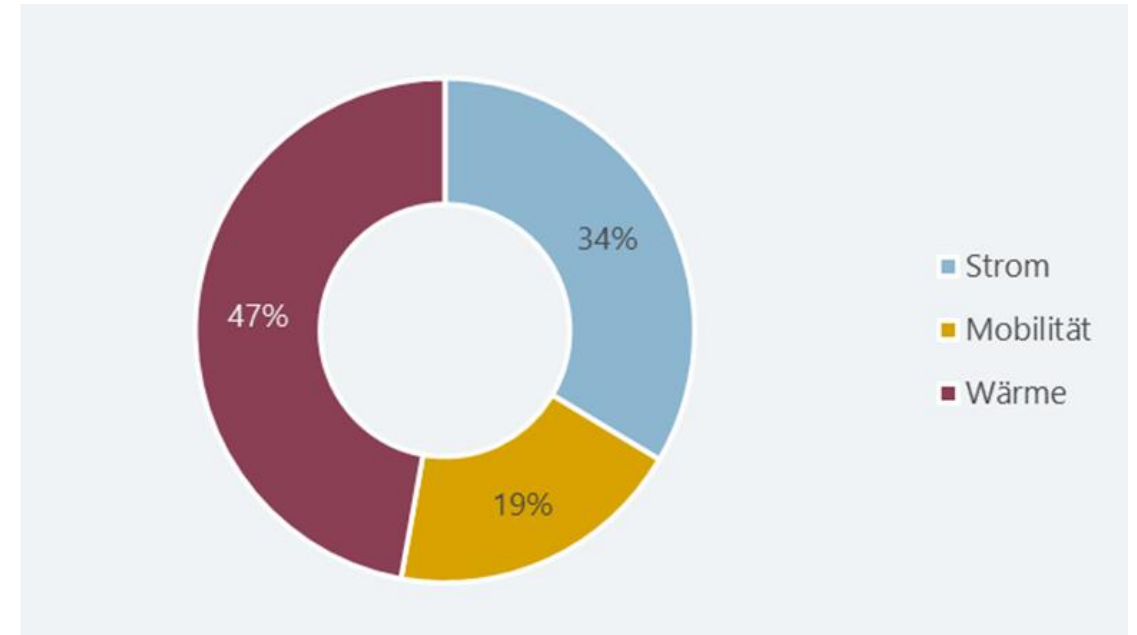
- Unausweichlich nähert sich das **Ende der fossilen Ära**
- **Energiezukunft** ist Gegenwart – fast überall
- Energiezukunft ist **erneuerbar** – und **unumkehrbar**
- Energiezukunft ist **dezentral** und öffnet **Chancen**
- Die Energiewende ist **elektrisch**
- Energiewende braucht wertvollen **Wasserstoff** – für „besondere Aufgaben“
- Ohne **Digitalisierung** keine Energiewende & keine Dekarbonisierung

Endenergiebedarf und Treibhausgas-Emissionen in Lippstadt

Energiebedarf 2019 nach Verwendung

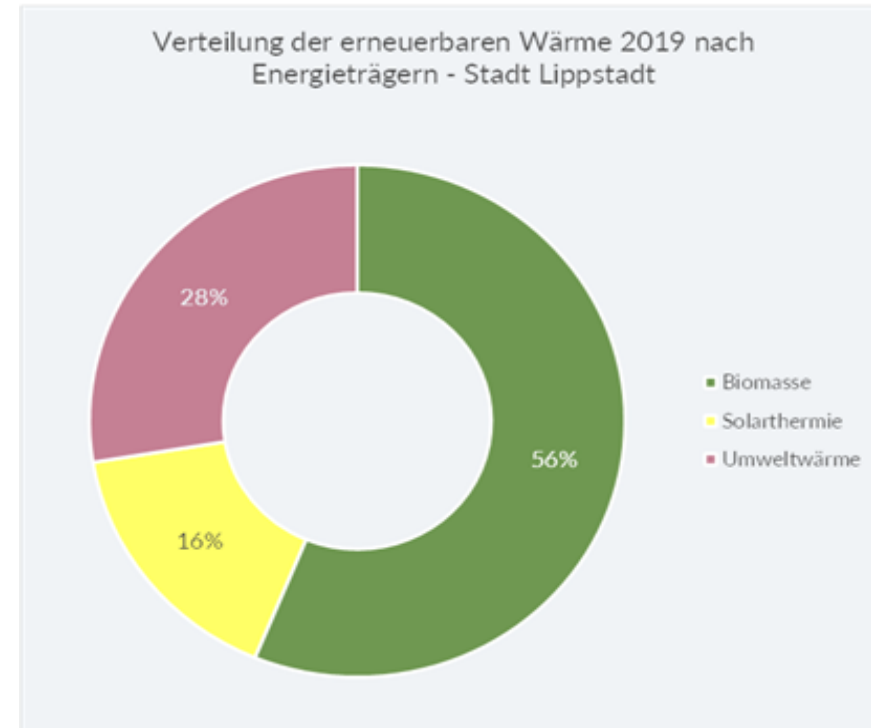
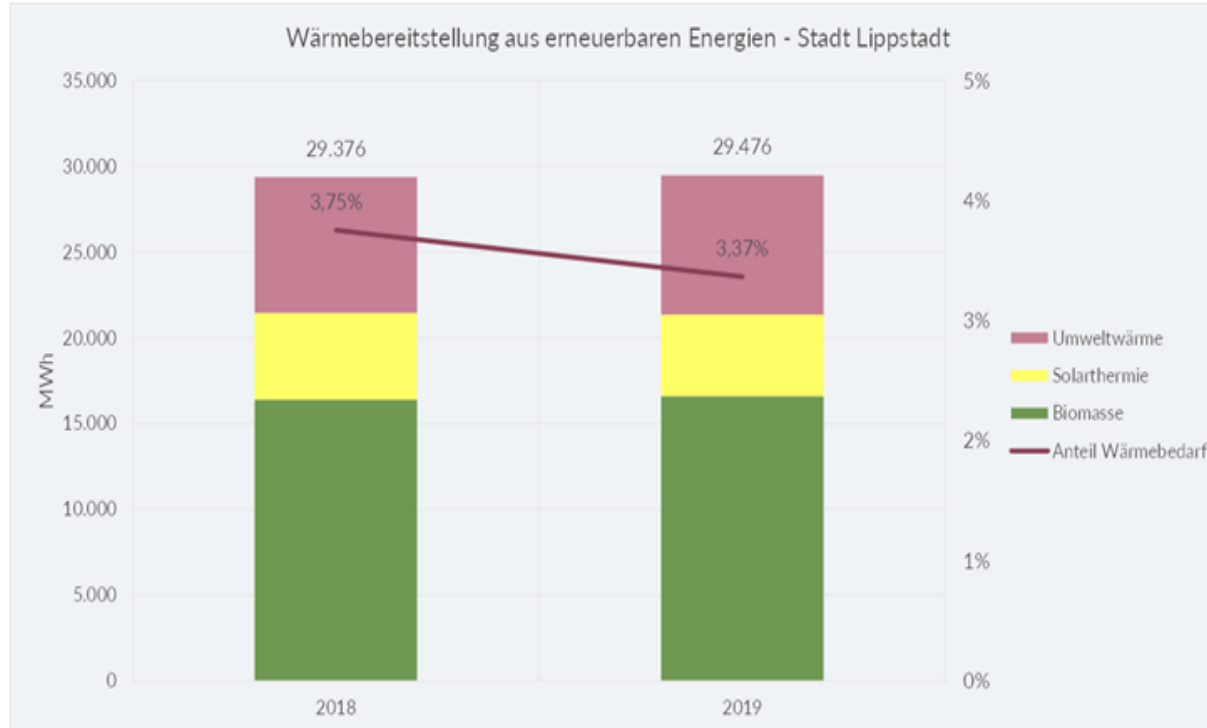


Treibhausgas-Emissionen 2019 nach Verwendung



aus Zwischenbericht: Energie und THG-Bilanz und Potenzialanalyse, energielenker projekt GmbH, 09/2023

Wärmebereitstellung aus Erneuerbaren Energien in Lippstadt liegt aktuell bei nur ca. 4% des Wärmebedarfs



aus Zwischenbericht: Energie und THG-Bilanz und Potenzialanalyse, energielenker projekt GmbH, 09/2023

Wie investieren Sie in Energieeffizienz?

Zukunftsfähig?

Ziel: Ab 2045 100% Erneuerbare Energie
→ **Stranded Investment** bei Lebensdauer eines Gas- / Ölkessels von ca. 30 Jahren

Nachhaltigkeit

Krisensicher durch hohen Anteil an kostenfreier & lokaler **Umweltenergie**

Krisensicher?

Risiko: **Import fossiler oder biogener Brennstoffe?**

Werthaltigkeit der Immobilie

CO₂-Kosten werden an internationalen Emissionshandel herangeführt: Aktuell 45 €/to (europ. Handel letzte 5 Jahre: **+38% p.a.**)

Betriebskosten: Wartung, Schornsteinfeger, ...

Gasnetz: **Netzgebühren steigen massiv** bei weniger Teilnehmern (Analogie EEG-Umlage)

Wirtschaftlich?

Hohe Kosten für Biomethan & Wasserstoff

2. - Wichtige Eckpunkte des Gebäudeenergiegesetzes 2023



LIPPSTADT KANN MEHR!

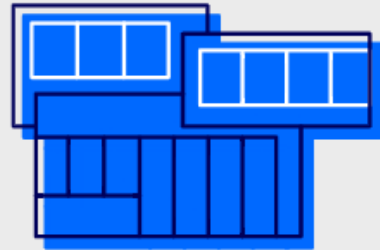


Klimafreundliches Heizen: Das gilt ab 1. Januar 2024

- Mehr Informationen unter www.energiewechsel.de und
- <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/topthemen/Webs/BMWSB/DE/GEG/GEG-Top-Thema-Artikel.html>

NEUBAU

Bauantrag ab dem
1. Januar 2024



IM NEUBAUGEBIET

Heizung mit mindestens **65 Prozent Erneuerbaren Energien**



AUSSERHALB EINES NEUBAUGEBIETES

Heizung mit mindestens **65 Prozent Erneuerbaren Energien** frühestens ab **2026**

BESTAND



HEIZUNG FUNKTIONIERT ODER LÄSST SICH REPARIEREN

Kein Heizungstausch vorgeschrieben



HEIZUNG IST KAPUTT - KEINE REPARATUR MÖGLICH

Es gelten pragmatische **Übergangslösungen.***

Bereits **jetzt** auf Heizung mit **Erneuerbaren Energien umsteigen** und Förderung nutzen.


Quelle: BMWK, 09/2023.



LIPPSTADT **KANN MEHR!**

Die 65-Prozent-Regel Pflicht und Übergangsregelungen

WICHTIG: Regelungen gelten ausschließlich beim Einbau einer neuen Heizung!
Bestehende Heizungen können weiter betrieben bzw. repariert werden.

 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Informationen vor dem Einbau einer neuen Heizung

Stand: 1.1.2024

Rund 80 Prozent der Wärmenachfrage wird derzeit noch durch fossile Brennstoffe abgedeckt. Um den Umstieg auf eine klimafreundliche Wärmeversorgung anzuschließen, gelten ab dem 1. Januar 2024 neue Regelungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG), die beim Einbau einer neuen Heizung zu beachten sind.

Was heißt das für Sie als Eigentümerin oder Eigentümer eines bestehenden Gebäudes oder einer Eigentumswohnung oder wenn Sie einen Neubau in einer Baulücke planen? Welche Heizungstechnologien kommen in Frage, was ist bei der Entscheidung zu beachten, welche Fördermöglichkeiten gibt es und wo erhalten Sie weitere Informationen?

Um eine erste Orientierung zu diesen Fragen zu geben und auf etwaige Kostenrisiken sowie mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung hinzuweisen, sieht das Gebäudeenergiegesetz vor dem Einbau einer neuen Heizung mit Verbrennungstechnik eine Beratung durch eine fachkundige Person vor. Im persönlichen Kontakt können Fragen besprochen und weitere Beratungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Zur Unterstützung fasst dieses Informationsblatt die wesentlichen Punkte rund um den Heizungstausch kurz zusammen.


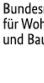
- mindestens **65 Prozent erneuerbare Energien** beim Einbau einer neuen Heizung
- gilt seit Januar 2024 zunächst nur für **Neubauten in Neubaugebieten**
- in allen Bestandsgebäuden sowie in Neubauten **außerhalb von Neubaugebieten** gelten die Regelungen erst nach Ablauf der **Fristen für die kommunalen Wärmeplanung bzw. für den Beschluss über ein Netzausbauggebiet**
→ Kommunen bis 100.000 Einwohner (Lippstadt!):
ab spätestens Juli 2028

<https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/topthemen/Webs/BMWSB/DE/GEG/GEG-Top-Thema-Artikel.html>



LIPPSTADT KANN MEHR!

Wann muss die Heizung ausgetauscht werden?

 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Informationen vor dem Einbau einer neuen Heizung

Stand: 1.1.2024

Rund 80 Prozent der Wärmenachfrage wird derzeit noch durch fossile Brennstoffe abgedeckt. Um den Umstieg auf eine klimafreundliche Wärmeversorgung anzuschließen, gelten ab dem 1. Januar 2024 neue Regelungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG), die beim Einbau einer neuen Heizung zu beachten sind.

Was heißt das für Sie als Eigentümerin oder Eigentümer eines bestehenden Gebäudes oder einer Eigentumswohnung oder wenn Sie einen Neubau in einer Baulücke planen? Welche Heizungstechnologien kommen in Frage, was ist bei der Entscheidung zu beachten, welche Fördermöglichkeiten gibt es und wo erhalten Sie weitere Informationen?

Um eine erste Orientierung zu diesen Fragen zu geben und auf etwaige Kostenrisiken sowie mögliche Auswirkungen der Wärmeplanung hinzuweisen, sieht das Gebäudeenergiegesetz vor dem Einbau einer neuen Heizung mit Verbrennungstechnik eine Beratung durch eine fachkundige Person vor. Im persönlichen Kontakt können Fragen besprochen und weitere Beratungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Zur Unterstützung fasst dieses Informationsblatt die wesentlichen Punkte rund um den Heizungstausch kurz zusammen.

- mindestens **65 Prozent erneuerbare Energien** beim Einbau einer neuen Heizung
- gilt seit Januar 2024 zunächst nur für **Neubauten in Neubaugebieten**
- in allen Bestandsgebäuden sowie in Neubauten **außerhalb von Neubaugebieten** gelten die Regelungen erst nach Ablauf der **Fristen für die kommunalen Wärmeplanung bzw. für den Beschluss über ein Netzausbauggebiet**
 - Kommunen bis 100.000 Einwohner (Lippstadt!):
ab spätestens Juli 2028



Grundsätzlich gilt: Heizkessel dürfen **längstens** bis zum Ablauf des **31. 12.2044** mit **fossilen Brennstoffen (Kohle, Öl, Gas)** betrieben werden.

<https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/topthemen/Webs/BMWSB/DE/GEG/GEG-Top-Thema-Artikel.html>



LIPPSTADT KANN MEHR!

Die 65%-Erneuerbare-Vorgaben im Überblick

65%-EE-Regel, d. h. Verbot für monovalente Heizkessel ab dem 01.01.2024

Erfüllungsoptionen: Wärmepumpe, Gas/Öl WP-Hybrid, Solarthermie-Hybrid, Fernwärme, Biomasse, im Gebäudebestand:
Heizkessel mit 65 % grünen Brennstoffen

Ausnahmen*: Gebäudebestand sowie Neubauten außerhalb von "Neubaugebieten"

Für Gebäude in Kommunen
> 100.000 Einwohner
bis 30.06.2026

Installationen von Gas-/Öl-Kesseln erlaubt, H₂-ready optional

Bedingungen:

Ab 1. Jan. '29/'35/'40 müssen diese Kessel mit 15%/30%/60% biogenen Brennstoffen oder grünem/blauem H₂ betrieben werden.

Anmerkung:

Keine Pflicht zum Einsatz von grünen Brennstoffen für H₂-ready Gaskessel, wenn Transformationsplan für H₂-Netz später entwickelt wird bzw. H₂-Netzausbaubereich später kommt.

Für Gebäude in Kommunen
< 100.000 EW bis 30.06.2028



Für Gebäude in
"Wärmenetzausbau-
gebieten"

Installation von Gaskesseln
erlaubt, H₂-ready optional

Bedingungen:

Keine Pflicht zum Einsatz von grünen Brennstoffen für bis zu 10 Jahre, wenn der Fernwärmeanschluss mit dem Netzbetreiber vertraglich geregelt ist.

Für Gebäude in
"Wasserstoffnetz-
ausbaugebieten"

Installation von
H₂-ready Gaskesseln erlaubt

Bedingungen:

Netzausbau zu 100% grünem/blauem H₂ bis Ende 2044, laut Transformationsplan genehmigt von BNetzA vor der Installation des Kessels, **keine Pflicht zum Einsatz von grünen Brennstoffen**

* Weitere Ausnahmen: "Allgemeine Übergangsfrist" – fossiler Betrieb von Heizkesseln ohne Einschränkungen erlaubt für bis zu 5 Jahre, bis 65%-EE-Gebot in Kraft tritt; Sonderregelungen in Mehrfamilienhaus mit Gasetagenheizung



LIPPSTADT KANN MEHR!



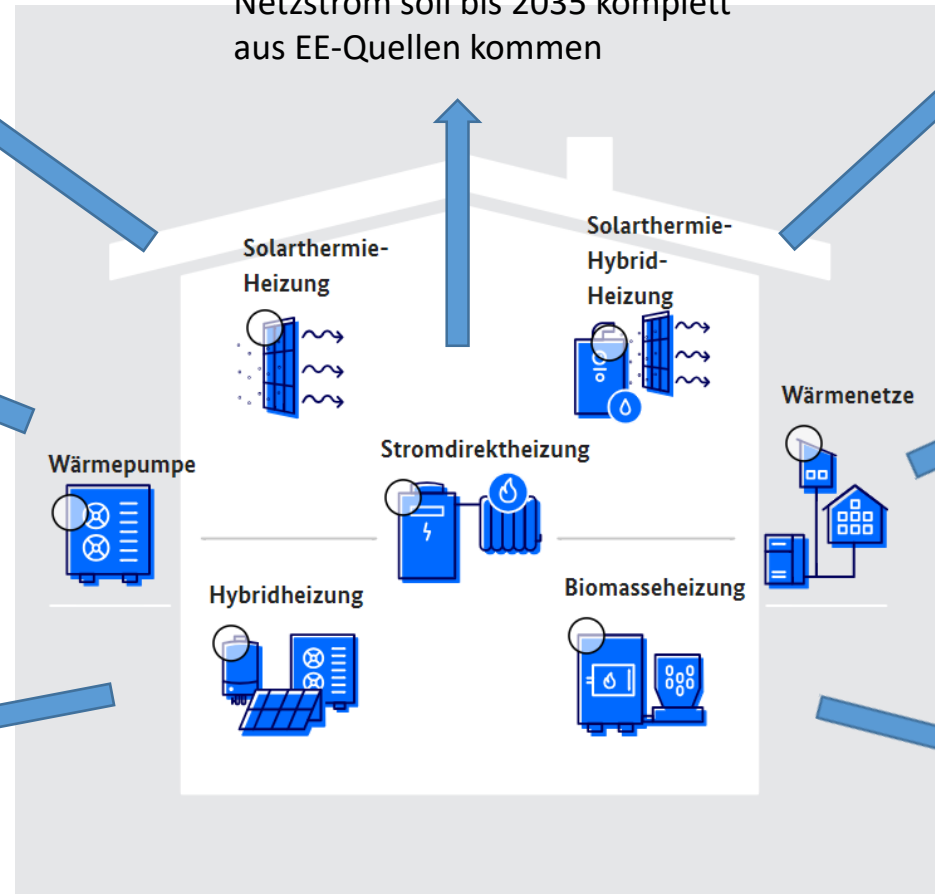
GEG – Erfüllungsoptionen beim Heizungstausch

Solarthermie-Heizung – bei kompletter Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser möglich.

Stromdirektheizungen – nur in sehr gut gedämmten Gebäuden mit geringem Heizbedarf, Netzstrom soll bis 2035 komplett aus EE-Quellen kommen

Solarthermie-Hybrid-Heizung – Kombination Solarthermie mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen (perspektivisch Wasserstoff, grüne Gase), wenn best. Flächen zur Wärmeerzeugung eingehalten werden. Bsp. 15% Solarthermie, 60% grüne Gase (entspr. 50% der verbleibenden 85% Wärmeerzeugung über Gas oder Öl, dann 65% EE-Regel erreicht)

Wärmepumpe – für Neubau und Bestand in Ein- und Mehrfamilienhäusern geeignet, nutzt erneuerbare Umweltwärme und erfüllt 65% EE-Regel.



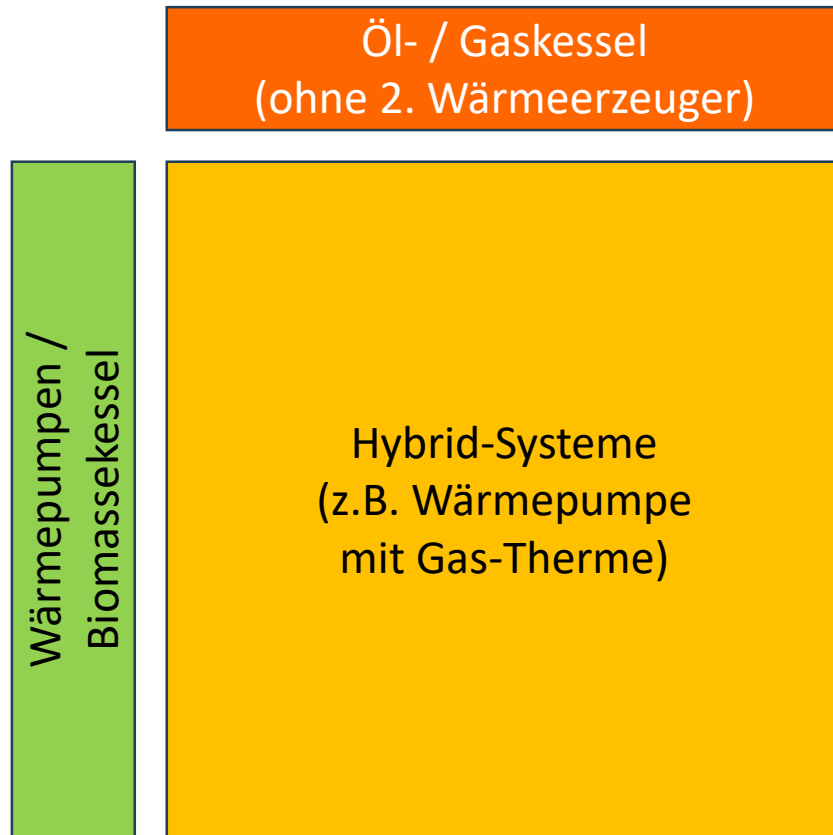
Wärmenetze – Nah- oder Fernwärme aus zentralen Kraftwerken oder Heizungsanlagen, die kommunale Wärmeplanung wird zeigen, ob es ein Potenzial in der Kommune gibt.

Hybridheizung – Wärmepumpe mit Spitzenlastkessel Öl, Gas oder Biomasse, bestimmte Leistungsanteile Wärmepumpe müssen erreicht werden, um 65% EE-Regel zu erreichen.

Biomasseheizung – Holz, Hackschnitzel, Pellets erfüllen 65% EE-Regel. Aber Achtung: nur begrenzte Verfügbarkeit und voraussichtlich steigende Preise. Lösung für Bestandsgebäude, z.B. Denkmäler.

www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Dossier/geg-gesetz-fuer-erneuerbares-heizen.html

GEG – Einfach erklärt (Heizungstausch) ...



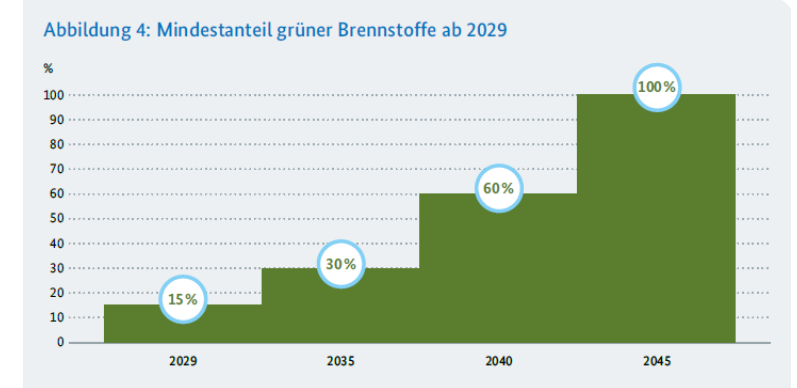
100% Erneuerbar



65% Erneuerbar



bis 2029 möglich, dann 15%, 30%,
60%, 100 % biogene Brennstoffe



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
Informationen vor dem Einbau einer neuen Heizung, 2024

ACHTUNG: Grundsätzlich und ohne Ausnahmen gilt: Heizkessel dürfen **längstens** bis zum Ablauf des 31. Dezember **2044** mit **fossilen Brennstoffen** betrieben werden.



LIPPSTADT **KANN MEHR!**

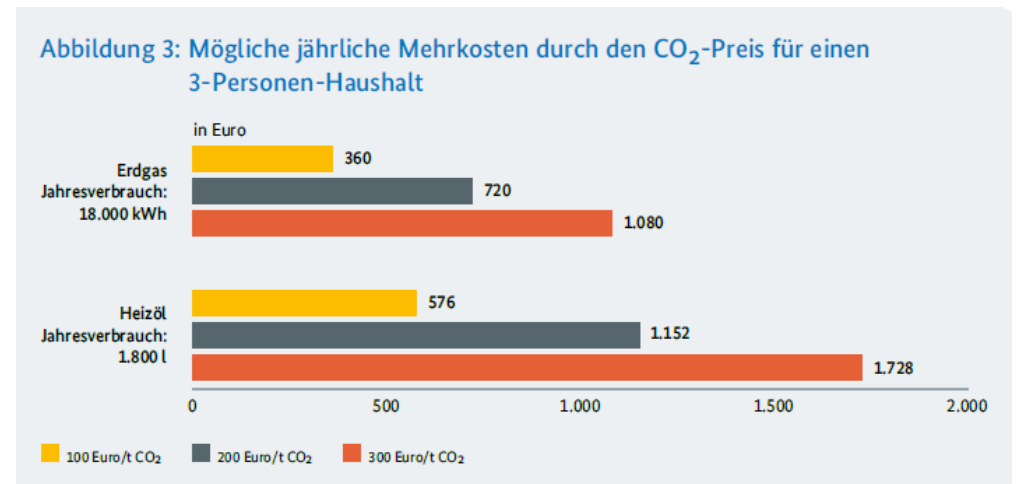
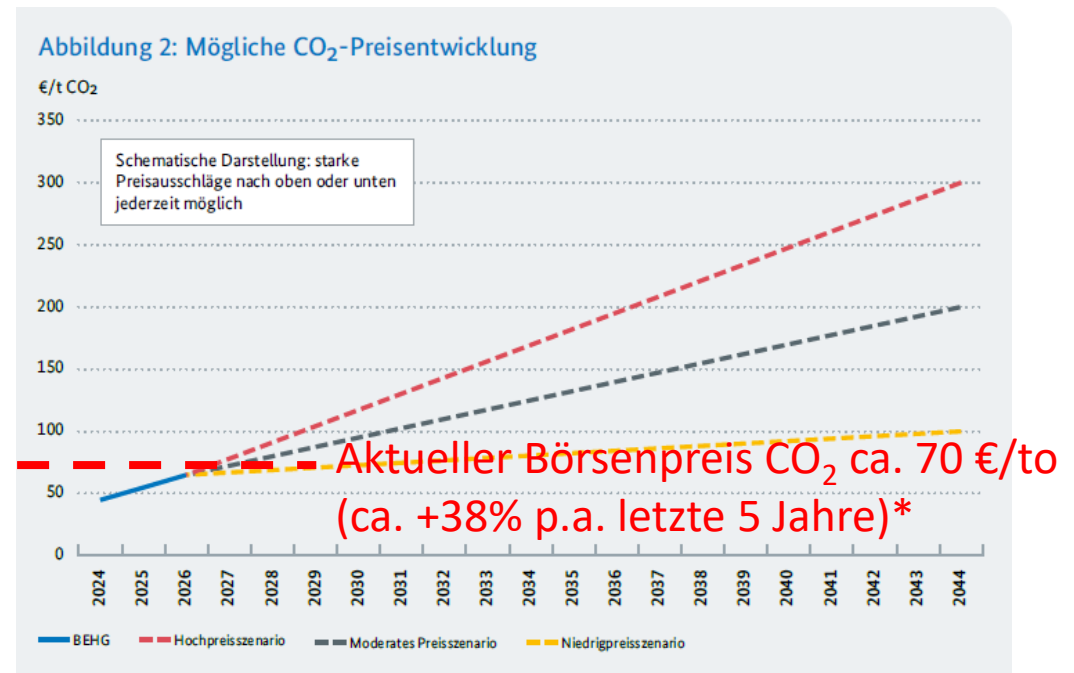
Beratungspflicht bei Einbau von Verbrennungsheizungen

Wer nach dem **1. Januar 2024** eine Heizungsanlage einbauen möchte, die mit **festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen** betrieben wird, muss sich vorab **beraten lassen**

- Betrachtung der Gesamtkosten und nicht nur der Investitionskosten (Wärmeplanung, Förderzuschüsse, CO₂-Preis, ...)
- Vermeidung Fehlinvestition / Unwirtschaftlichkeit

Die Beratung ist von einer **fachkundigen Person** durchzuführen

- u.a. Schornsteinfeger, Installateure und Heizungsbauer sowie alle Energieberater auf der Expertenliste



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Informationen vor dem Einbau einer neuen Heizung, 2024

* Ca. 25% der weltweiten Emissionen unterliegen Steuer- & Abgabensystemen, u.a. EU, China, USA (teilweise), ...



LIPPSTADT KANN MEHR!



3. - Förderung



LIPPSTADT KANN MEHR!

STADTLIPPSTADT



LICHT · WASSER · LEBEN

So wird klimafreundliches Heizen ab 2024 gefördert

* Mehr Informationen unter www.energiewechsel.de bzw. www.kfw.de/inlandsfoerderung/Heizungsforderung/



30% GRUNDFÖRDERUNG

Für den **Umstieg** auf **Erneuerbares Heizen**. Das hilft dem Klima und die **Betriebskosten bleiben stabiler** im Vergleich zu fossil betriebenen Heizungen.



30% EINKOMMENSABHÄNGIGER BONUS

Für selbstnutzende **Eigentümerinnen und Eigentümer** mit einem zu versteuernden Gesamteinkommen **unter 40.000 Euro pro Jahr**.



20% GESCHWINDIGKEITSBONUS

Für den **frühzeitigen Umstieg** auf Erneuerbare Energien **bis Ende 2028**. Gilt zum Beispiel für den Austausch von Öl-, Kohle- oder Nachtspeicher-Heizungen sowie von Gasheizungen (**mindestens 20 Jahre alt**).



BIS ZU 70% GESAMTFÖRDERUNG

Die Förderungen können auf bis zu **70% Gesamtförderung addiert werden** und ermöglichen so eine attraktive und nachhaltige Investition.



SCHUTZ FÜR MIETERINNEN UND MIETER

Mit einer **Deckelung der Kosten** für den Heizungstausch auf **50 Cent pro Quadratmeter und Monat**. Damit alle von der klimafreundlichen Heizung profitieren.

Quelle: BMWK, 09/2023.

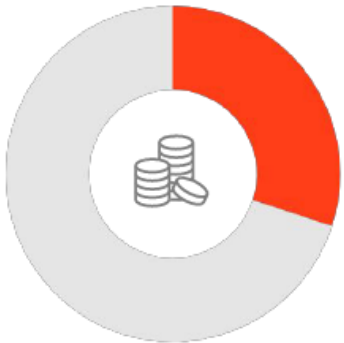


LIPPSTADT **KANN MEHR!**

Überblick: Die neuen Fördersätze für die Wärmewende

Für alle Antragstellenden...

30%
Basis-
förderung



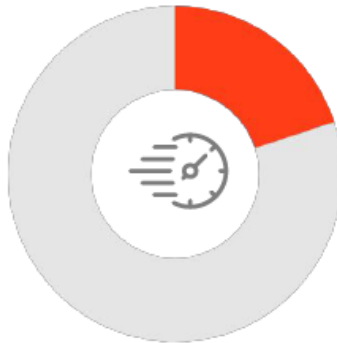
5%
Wärmepumpen-
Bonus



Für den Einsatz von
Wärmepumpen mit
natürlichen Kältemitteln oder
Erdwärme als Wärmequelle

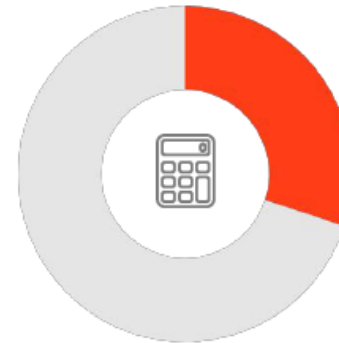
... für selbstnutzende EigentümerInnen

20%
Geschwindig-
keits-Bonus



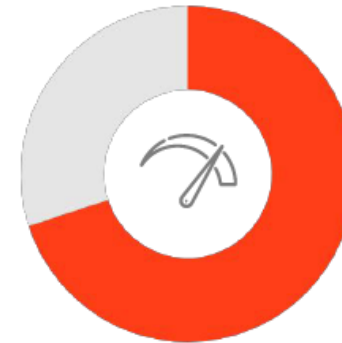
Für den Austausch
von Öl-, Kohle-,
Nachtspeicher- und
alten Gasheizungen

30%
Einkommensabhängiger
Bonus



Für Haushalte mit einem zu
versteuernden Jahres-
einkommen von bis zu
40.000 €

70%
Höchst-
fördersatz



- ➔
- Die Förderung für den Heizungstausch im Einfamilienhaus wird auf max. 30.000 € Investitionskosten gewährt, d.h. maximaler Zuschuss i.d.H. von 21.000 €.
 - Höchstgrenzen förderfähiger Kosten pro Wohneinheit (WE): 1. Wohneinheit 30.000 €; 2.-6. Wohneinheit 15.000 € pro WE; ab 7. Wohneinheit 8.000 € pro WE

Überblick BEG-EM: Das ist neu ab 2024

Ab 2024 gelten höhere Fördersätze von **bis zu 70 % für den Heizungstausch**. Weitere **Effizienzmaßnahmen** werden auch künftig mit **bis zu 20 %** gefördert: www.energiewechsel.de/KAENEf/Redaktion/DE/Dossier/beg.html

AB 2024: ERHÖHTE FÖRDERUNG FÜR DEN HEIZUNGSTAUSCH

Die **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)** wird neu aufgestellt. Ab 2024 gelten höhere Fördersätze mit bis zu **70 Prozent** für den Heizungstausch. Weitere Effizienzmaßnahmen werden auch künftig mit bis zu **20 Prozent** gefördert.



WO BEANTRAGEN?

Die Förderung für den **Heizungstausch** kann bei der **KfW** beantragt werden. Einzelne **Effizienzmaßnahmen**, wie Fenstertausch oder Dämmung, beim **BAFA**.



AB WANN BEANTRAGEN?

Heizungstausch:
Ab 27. Februar 2024: für Einfamilienhäuser

Zeitlich gestaffelt für Mehrfamilienhäuser sowie für Vermieterinnen und Vermieter, Kommunen und Unternehmen

Einzelne Effizienzmaßnahmen:
Ab 1. Januar 2024: für alle Antragstellenden



ÜBERGANGSREGELUNG BEIM HEIZUNGSTAUSCH

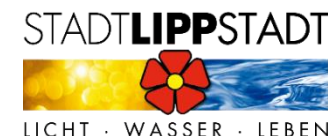
Der Heizungstausch kann ab sofort beauftragt und der Förderantrag nachgereicht werden. So profitieren Sie schon jetzt von den neuen Fördersätzen. Diese Übergangsregelung gilt für Vorhaben, die **bis zum 31. August 2024** begonnen werden. Der Antrag muss **bis zum 30. November 2024** gestellt werden.

Mehr erfahren auf www.energiewechsel.de/beg

Quelle: BMWK, Stand 12/2023



LIPPSTADT **KANN MEHR!**



Wie kann ich die Heizungsförderung beantragen?



→ Heizungs-
modernisierung

→ Angebot und
Förderprüfung
→ nach Auftrag BZA
→ Übergabe an Endkunde

→ Antrag bei KfW mit
BZA

→ Installation
→ Fachunternehmer-
erklärung inkl. hdy.
Abgleich bei KfW
hochladen
→ Rechnungsprüfung
→ Erstellung der
Durchführungs-
bescheinigung (BND)

→ mit BND wird die
Auszahlung
beantragt

BZA = Bestätigung zum Antrag

BND = Bestätigung nach Durchführung

KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau (Fördergeber)



LIPPSTADT KANN MEHR!

Überblick: Fördersätze für die Wärmewende

www.kfw.de/beg
www.bafa.de/beg

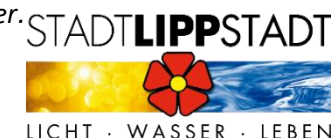
	RL-Nr.	Einzelmaßnahme	Grundfördersatz	iSFP-Bonus	Effizienz-Bonus	Klimageschwindigkeitsbonus ²	Einkommensbonus	Fachplanung & Baubegleitung
BAFA	5.1	Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	15 %	5 %	-	-	-	50 %
BAFA	5.2	Anlagentechnik (außer Heizung)	15 %	5 %	-	-	-	50 %
	5.3	Anlagen zur Wärmeerzeugung						
KfW	a)	Solarthermie (Klimabonus nur ohne fossile Brennstoffe!)	30 %	-	-	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	b)	Biomasseheizungen	30 %	-	-	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	c)	Elektr. angetriebene Wärmepumpen	30 %	-	5 %	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	d)	Brennstoffzellenheizungen	30 %	-	-	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	e)	H ₂ -ready Heizungen (nur Mehrkosten!!)	30 %	-	-	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	f)	Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien	30 %	-	-	max. 20 %	30 %	50 %
BAFA	g)	Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes	30 %	-	-	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	h)	Anschluss an ein Gebäudenetz	30 %	-	-	max. 20 %	30 %	50 %
KfW	i)	Anschluss an ein Wärmenetz	30 %	-	-	max. 20 %	30 %	50 %
	5.4	Heizungsoptimierung						
BAFA	a)	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	-	-	-	50 %
BAFA	b)	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen ¹	50 %	-	-	-	-	50 %

1) Bei Biomasseheizungen mit Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³ pauschaler Zuschlag von 2.500 €

2) Klimageschwindigkeits-Bonus reduziert sich gestaffelt, bis 31.12.2028 Bonus 20%. Ausschließlich für selbstnutzende Eigentümer.



LIPPSTADT KANN MEHR!



Besonderheiten Förderung 2024 nach GEG und BEG - EM

Max. geförderte Investition Wärmeerzeugung:

30.000 Euro für die erste Wohneinheit
je 15.000 Euro für die 2. bis 6. Wohneinheit
je 8.000 Euro ab der 7. Wohneinheit

Klima-Geschwindigkeits-Bonus NUR für selbstgenutzte Wohneinheit:

bis 2028: 20 %, dann alle 2 Jahre Senkung um 3% bis 2036

Max. geförderte Investition in Gebäudehülle, Anlagentechnik, Anlageneffizienz:

30.000 Euro pro Wohneinheit

Max. geförderte Investition bei Maßnahmen mit „individuellem Sanierungsfahrplan“-Bonus (iSFP-Bonus)

60.000 Euro pro Wohneinheit mit iSFP-Bonus

KfW-Kredit:

bis max. 120.000 Euro pro Wohneinheit, bei Jahreseinkommen kleiner als 90.000 € Zinsvorteil



LIPPSTADT KANN MEHR!

Gibt es noch mehr?

progres.NRW Förderprogramme für Klimaschutz & Energiewende, mit kfw / BAFA Fördermitteln kombinierbar

The screenshot shows the website of the Bezirksregierung Arnsberg. The header includes the logo and name 'BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG'. Below the header is a navigation bar with icons for 'THEMEN', 'BEZIRKSREGIERUNG', 'KARRIERE', 'PRESSE', 'BEKANNTMACHUNGEN', 'REGIONALRAT', 'BETRIEBSRESTAURANT', and 'SUCHE'. A secondary navigation bar lists various departments: 'UMWELT, GESUNDHEIT, ARBEITSSCHUTZ', 'BILDUNG, SCHULE', 'KOMMUNALAUFICHT, PLANUNG, VERKEHR', 'ENERGIE, BERGBAU', 'KULTUR, SPORT', 'RECHT, ORDNUNG', 'INTEGRATION, MIGRATION', and 'FÖRDERPORTAL, WIRTSCHAFT'. The main content area features a breadcrumb trail: 'Startseite > Energie, Bergbau > Förderprogramme für Klimaschutz und Energiewende > Förderbereiche > Stromerzeugung / Wärmeerzeugung > Förderung von oberflächennaher Geothermie in Verbindung mit einer Wärmepumpe'. The main image shows a house with solar panels and a geothermal system with pipes in the ground. To the right of the image are three menu items: 'KONTAKT' (with contact details for NRW direkt), 'HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN', and 'DOWNLOADS'.

- Diverse Förderprogramme für NRW
- Relevant bspw. für **Geothermie-Wärmepumpen: 5€ (Neubau) bzw. 10 € pro Bohrmeter Zuschuss** → d.h. ca. 1.000 bis 2.000 € zusätzlich je nach Bohrmeter im Bestand

➔ <https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderprogramme-fuer-klimaschutz-und-energiewende/foerderbereiche>



LIPPSTADT **KANN MEHR!**

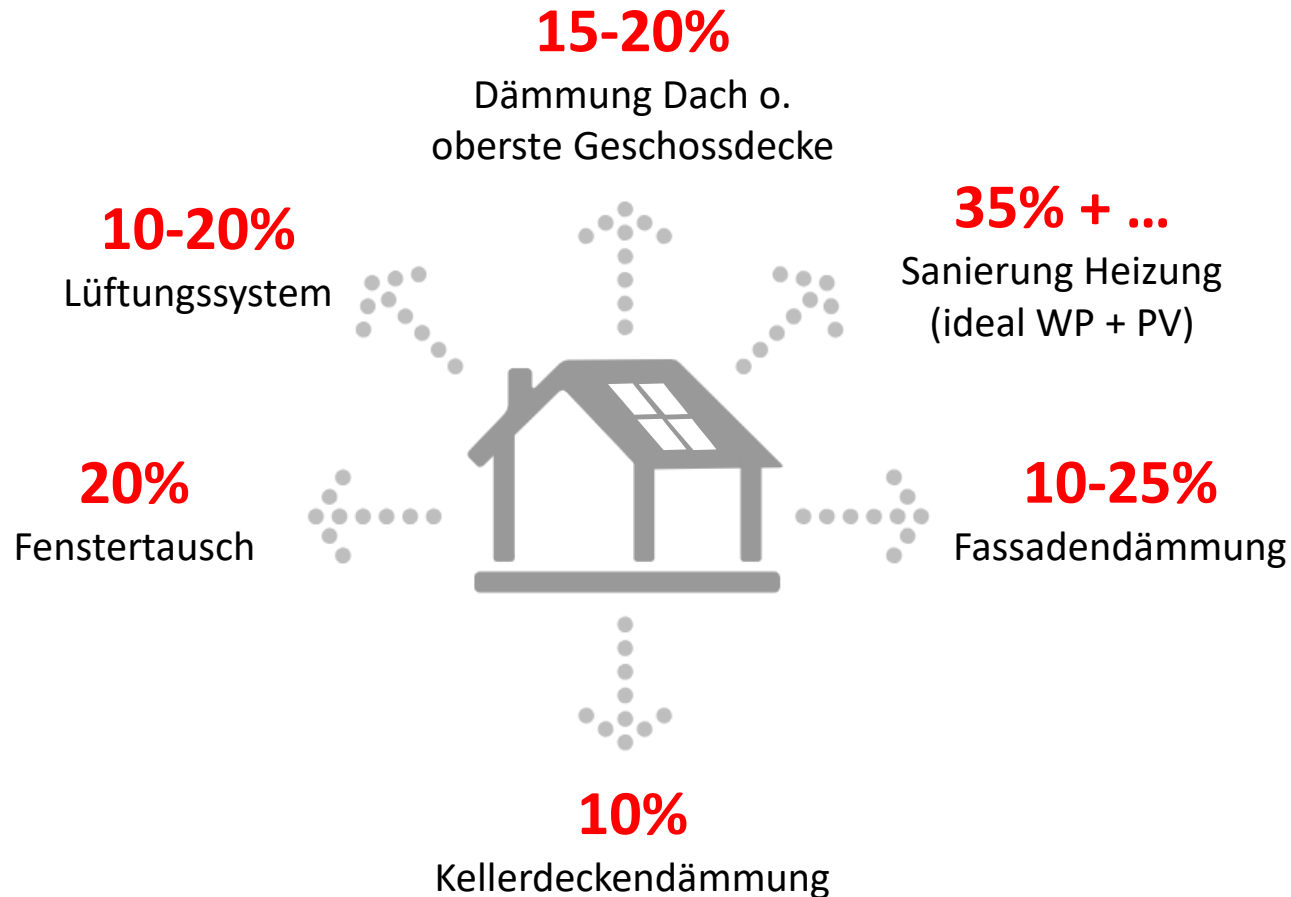


4. - Mögliche Ansatzpunkte



LIPPSTADT **KANN MEHR!**

Energieersparnis durch energetische Sanierung



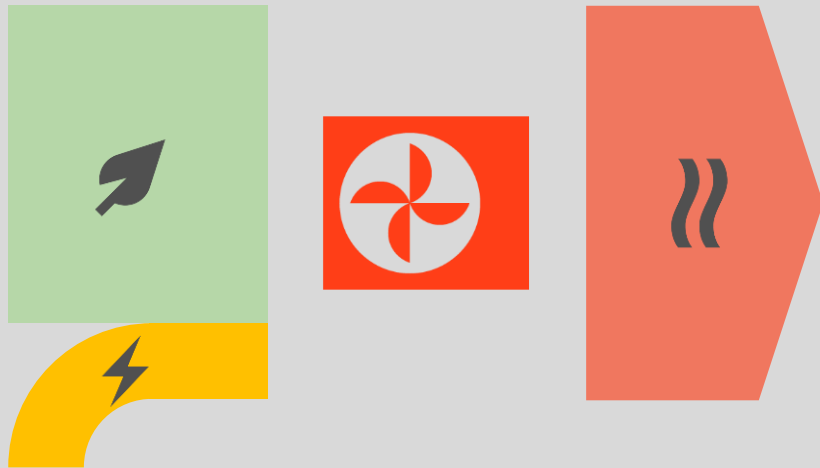
- Energetische Sanierung häufig auch **Beseitigung von Instandhaltungstau**
- **Erhöhte Förderung** (+ 5% zusätzlich): Einzelmaßnahmen lassen sich über einen Zeitraum von 15 Jahre nach Erstellung eines **Sanierungsfahrplans (iSFP)** umsetzen (keine Verpflichtung!)
- Seit 2023 sind auch **Eigenleistungen förderfähig** (nur Materialkosten!), bspw. bei Dämmung Kellerdecke oder oberster Geschossdecke
- **Komfortgewinn** (neue Fenster, Wohnraumlüftung oder Dämmung) oder zusätzliche **Sicherheit** (Fenster / Türen)
- Die meisten Maßnahmen lassen sich ohne eine „Großbaustelle“ umsetzen (Keller-, oberste Geschossdecke, Heizung, Fenstertausch, ...)



LIPPSTADT **KANN MEHR!**

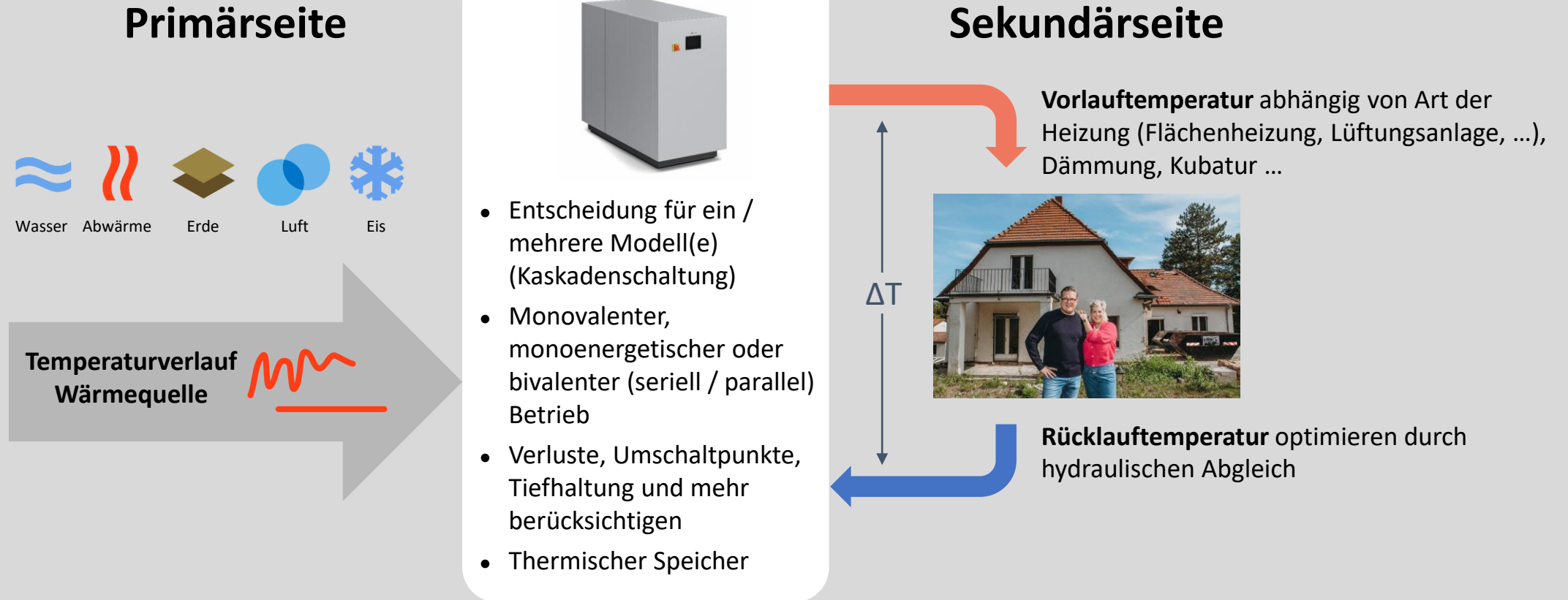
Wärmepumpe ist wichtiger Baustein der Energiewende

Vorteile durch den Einsatz von Wärmepumpenkonzepten

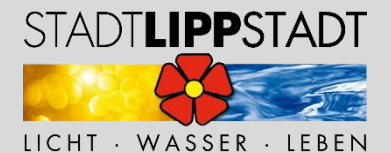


- Hohe **Effizienz**:
Beispiel: COP 4 = 25% Strom + 75% Umweltenergie
→ 100% Heizwärme (= 1 kWh Strom stellt 4 kWh Wärme bereit)
- Hohe **Flexibilität**: Luft, Geothermie, Eis, Abwärme, ...
- Hohe **Wirtschaftlichkeit** u.a. durch Einsatz von PV-Strom & großen Anteil an kostenfreier Umweltenergie
- **Zukunftssicher**: Natürliche Kältemittel, bspw. Propan (R290), bzw. mit geringem GWP
- Tauglich für **Gebäudebestand**: Vorlauftemperaturen bis 70°C
- **CO₂-Emissionen** sinken kontinuierlich mit Ausbau der Erneuerbaren im Strom-Mix

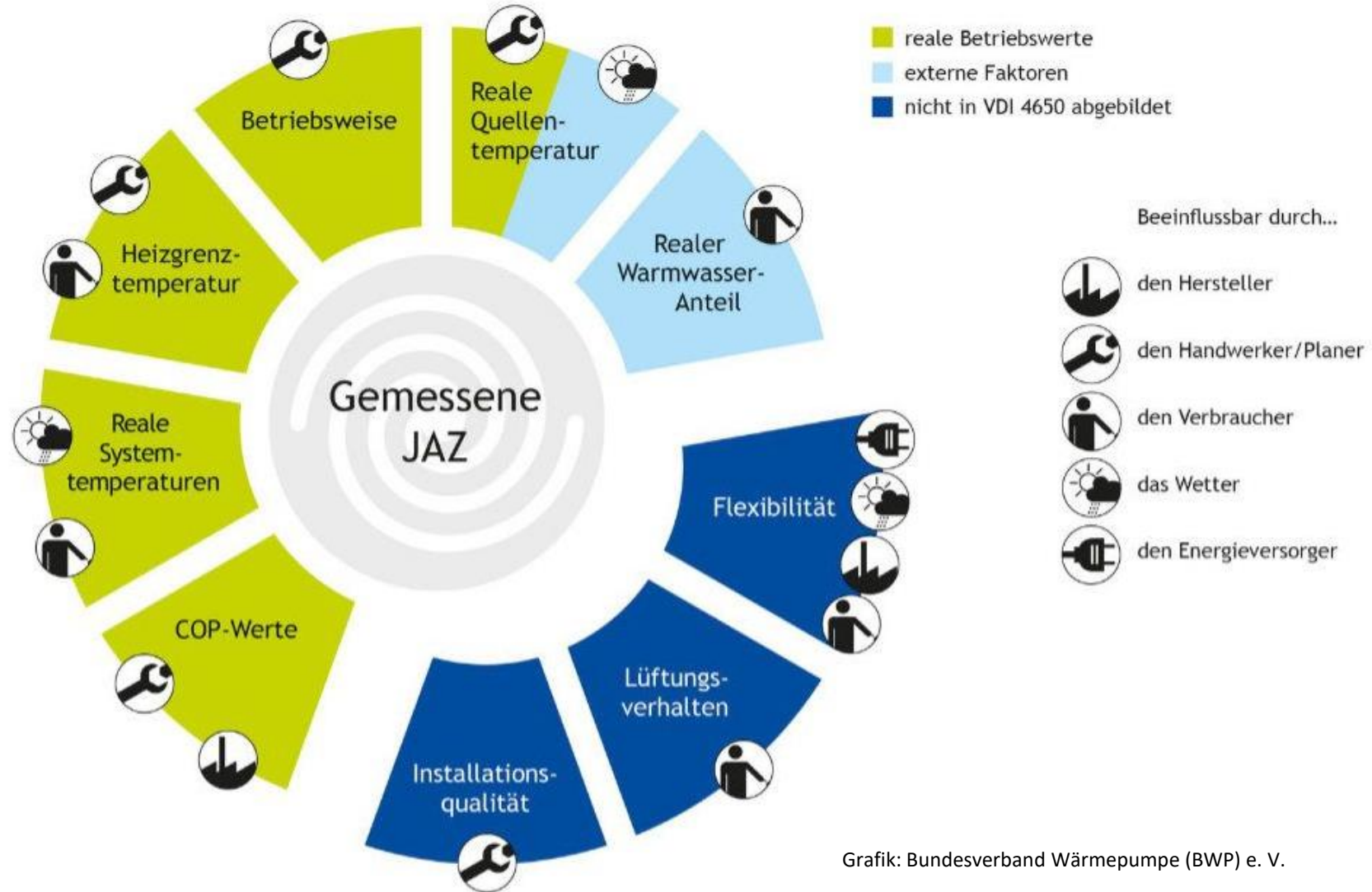
Die Wärmepumpe – im Herzen der Energiewende



LIPPSTADT **KANN MEHR!**

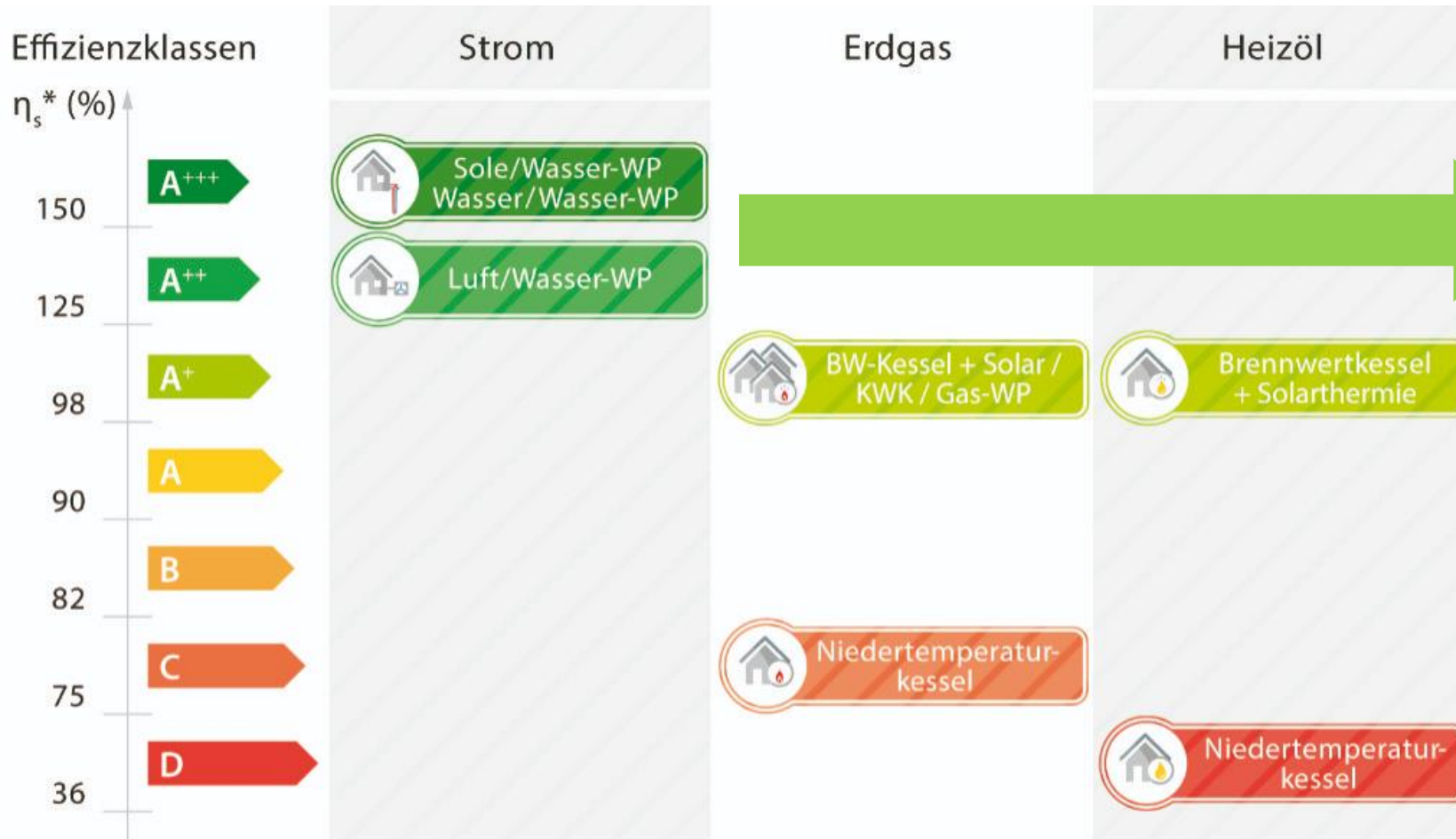


Einflussgrößen auf die Effizienz von Wärmepumpen (SCOP bzw. JAZ)



Grafik: Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Vergleich verschiedener Heizkonzepte in Bezug auf Effizienz



Es geht noch besser, durch Kombination mit PV-Anlage:

- Primärenergiefaktor von 0 lt. GEG senkt Emissionen massiv
- Eigenverbrauch von Solarstrom (ca. 1/3 .. 2/3, ohne/mit Speicher) senkt die Heizkosten massiv

* jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz
Alle Raumheizgeräte in Kombination mit Temperaturregler Klasse VIII

Grafik: Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.



LIPPSTADT KANN MEHR!

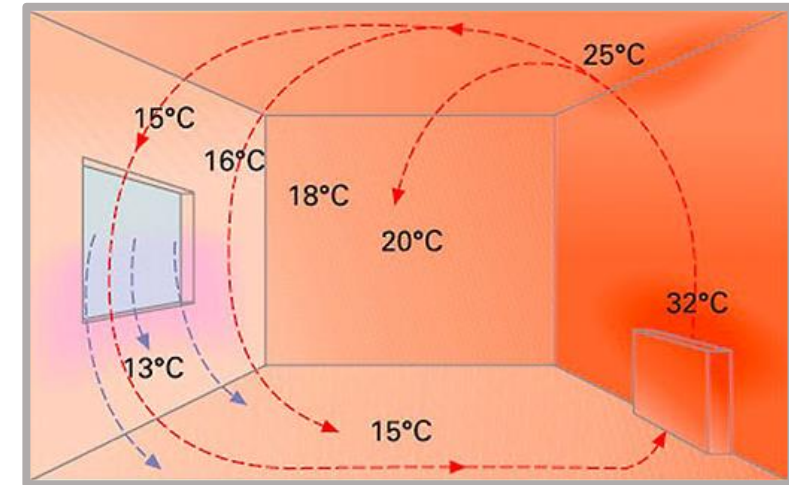


Fenstertausch im Bestand

Energieersparnis & mehr Behaglichkeit



- Austausch der Fenster im Bestand möglich & häufig unkompliziert realisierbar
- Deutlich verbesserter Wärmeschutz: Wärmeverlust um ca. 75% reduziert, beim Vergleich 2-fach Verglasung zu modernster 3-fach Verglasung
- Erhöhter Schallschutz
- Verbesserter Einbruchschutz möglich
- Sogenannte Strahlungsasymmetrie bei schlechter Verglasung („gefühlte Temperatur“) erfordert höhere Innenraumtemperaturen für Behaglichkeit → Mehrverbrauch! / Wärmepumpentauglichkeit?
- Achtung: Verschiebung Taupunkt zwischen Fassade & Fenster möglich, daher durch Fachpartner bewerten lassen



Kellerdecke bzw. oberste Geschossdecke

Mit etwas handwerklichem Geschick auch selber zu machen!



- Dämmung Dach bzw. oberste Geschossdecke haben hohen Einfluss auf den Energieverbrauch des Hauses, insbesondere oberste Geschossdecke kann in Eigenregie zu geringen Kosten gedämmt werden
- Dämmung der Kellerdecke spart Energie & steigert maßgeblich die Behaglichkeit durch wärmeren Fußboden
- Kosten für Dämmung pro Quadratmeter ca. 50-100 €, deutlich reduzierbar bei Eigenleistung
- Die Materialkosten können bei Eigenleistung in der BAFA Förderung (Einzelmaßnahme) bezuschusst werden (15%, ggf. + 5% bei iSFP)
- Diffusionsoffene Dämmstoffe bevorzugen, um Gefahr von Schimmelbildung & mögliche Bauschäden durch Feuchtigkeit zu minimieren (z.B. Mineralwolle)



LIPPSTADT KANN MEHR!

Vielen Dank!

Birgit Specovius

Stadt Lippstadt

FB Stadtentwicklung und Bauen

FD Stadtplanung und Umweltschutz

Ostwall 1 -59555 Lippstadt

Tel. +49(2941) 980-445

birgit.specovius@lippstadt.de

energieberatung@lippstadt.de

Zeit für Fragen und Diskussion!



LIPPSTADT **KANN MEHR!**

5. – Ausblick (Exkurs)

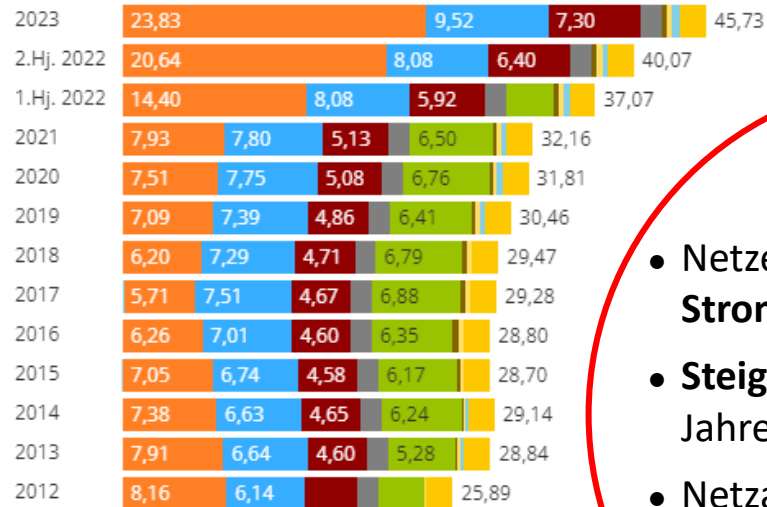


LIPPSTADT **KANN MEHR!**

Herausforderung: Steigende Netzentgelte

Umbau der Infrastruktur (Netzausbau, Modernisierung, Erneuerbare, Digitalisierung) kostet!

■ Beschaffung, Vertrieb (ab 2006)
 ■ Netzentgelt inkl. Messung und Messstellenbetrieb (ab 2006)
 ■ Mehrwertsteuer
 ■ Konzessionsabgabe
 ■ EEG-Umlage*
 ■ KWK-Aufschlag
 ■ §19 StromNEV-Umlage
 ■ Offshore-Netzumlage
 ■ Umlage f. abschaltbare Lasten
 ■ Stromsteuer
 Summe



19% MwSt im Jahr 2020

* EEG-Umlage entfällt ab 01.07.2022

- Netzentgelte ca. **25% des Strompreis**
- **Steigerung um 43%** in letzten 10 Jahren
- Netzausbau wird in den kommenden Jahren vervierfacht
→ **Stark steigende Kosten!**

- Flexibilisierung der Lasten ermöglicht Optimierung Betriebskosten & vermeidet Netzausbau
- Erhöhte Resilienz durch flexible Anlagentechnik und Transparenz digitaler Messung
- Optimale Nutzung variabler Tarife, Börsenstrom & Erneuerbaren Energien



LIPPSTADT **KANN MEHR!**

Ausblick: Netzorientierte Steuerung

Einführung des § 14a EnWG



Netztransparenz

- › Rollout von Sensorik (Messtechnik) in Ortsnetzstationen (ONS) und intelligente Messsysteme (iMsys)
- › Prognose des Netzzustandes für nicht messtechnisch ausgestattete ONS

Engpassmanagement

- › Ermittlung von notwendigen Steuereingriffen um einen Netzengpass zu beseitigen

Intelligentes Messsystem mit Steuerbox

- › Gezielte Ansteuerung der Kundenanlagen, welche auf den Netzengpass einwirken



Umsetzung des § 14a EnWG beim Netzbetreiber

Grundsätzliche Vorgaben aus der Festlegung zur präventiven & netzorientierten Steuerung

- Steuerung nur bei Gefährdung oder Störung des Verteilnetzes
- Netzzustandsermittlungen durch Messungen innerhalb der Ortsnetzstation, intelligente Messsysteme und über Netzmodelle (Prognosen)
- Reduzierung ist geeignet und muss objektiv sein
- Netzbetreiber darf im notwendigen Umfang steuern
 - diskriminierungsfrei (alle SteuVE)
 - nach Intensität und zeitliche Dauer
 - Mindestbezugsleistung der SteuVE von 4,2 kW bzw. errechneter Wert inkl. Gleichzeitigkeitsfaktor wird immer sichergestellt



Bild: EnBW

Einführung einer neuen Netzentgelt-Struktur

Flexibilitäten ermöglichen Reduzierung der Netzentgelte, z.B. durch Wärmepumpe, Speicher, E-Mobilität

Modul 1 (Standard)
Pauschale
Netzentgeltreduzierung

- Kombination aus einer DE-einheitlichen Pauschale i.d.H. von 80 €/a und einer Stabilitätsprämie
- Wird auf den Gesamtverbrauch inkl. Verbrauch aller §14a-Anlagen je Marktlokation (MaLo) gewährt
- Reduzierung um ca. 110-190 €/a

Modul 2 (Alternativ)
Prozentuale
Netzentgeltreduzierung

- Alternativ zu Modul 1 wählbar
- Reduzierung des energiemengenabhängigen Arbeitspreises des Netzentgelts um 60%
- Separate Messung der §14a-Anlagen notwendig (sep. Marktlokation, z.B. durch MK-8)

Modul 3 (Anreiz)
Zeitvariables Netzentgelt,
ab 2025

- Optional zu Modul 1 wählbar, nicht mit Modul 2 kombinierbar
- Zeitvariables Netzentgelt:
 - Standardtarif (ST): normales Entgelt
 - Hochlasttarif: max. 200% des ST
 - Niederlasttarif: 10-40% des ST
- Saisonale Unterscheidung zulässig
- Jährliche Festlegung Preisstufen

Hinweis: §14a EnWG gilt nur für die Entnahme ohne RLM, d.h. SLP.



LIPPSTADT KANN MEHR!

Prozessablauf § 14a EnWG: Wesentliche Schritte

